

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen

§ 1 - Geltung der AGB

- (1) Die Lieferung, Leistung und Angebote der Fa. rabo Bormann & Sohn (Verwender) erfolgen gegenüber den Kunden, soweit diese Kaufleute sind, ausschließlich aufgrund dieser nachstehenden Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten die Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Verwender und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

§ 2 - Angebot und Vertragsschluss

- (1) Die Angebote des Verwenders sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verwenders.
- (2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Änderungen infolge der allgemeinen technischen Weiterentwicklung gehen nicht zu Lasten des Verwenders.
- (3) Die Angestellten des Verwenders sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusagen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 3 - Preise

- (1) Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Verwender an die in seinem Angebot enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verwenders genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- (2) Die Angabe von Preisen erfolgt ausschließlich in EURO.
- (3) Die Preise verstehen sich - soweit nicht anders vereinbart - ab den Geschäftsräumen des Verwenders einschließlich der normalen Verpackung.

§ 4 - Liefer- und Leistungszeiten

- (1) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verwender die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu zählen insbesondere Streik, Aussperrungen, behördliche Anordnungen usw., auch wenn diese bei Lieferanten des Verwenders oder deren Unterlieferanten eintreten - hat der Verwender auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Die berechtigten den Verwender, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Wenn die Behinderung länger als drei Monate andauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verwender von seiner Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die vorgenannten Umstände kann sich der Verwender nur berufen, wenn er den Kunden unverzüglich benachrichtigt.
- (4) Sofern der Verwender die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln des Verwenders.
- (5) Der Verwender ist zu Teillieferungen und -leistungen jederzeit berechtigt.
- (6) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen des Verwenders setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
- (7) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist der Verwender berechtigt, Ersatz des ihm zustehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über.
- (8) Erfüllungsort sind - soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart wurde - die Geschäftsräume des Verwenders.

§ 5 - Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Geschäftsräume des Verwenders verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Verwenders unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

§ 6 - Gewährleistung beim Abschluss von Kaufverträgen

- (1) Der Verwender gewährleistet, dass Die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind; die Gewährleistungsfrist beträgt für mechanische Teile und Produkte ein Jahr, für elektronische Teile sechs Monate und beginnt mit dem Lieferdatum.
 - (2) Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verwenders und des Herstellers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien, die nicht der Originalspezifikation entsprechen, verwendet, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Kunde eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
 - (3) Der Kunde muss dem Verwender Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht festgestellt werden können, sind dem Verwender unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich mitzuteilen..
 - (4) Im Falle einer Mitteilung des Kunden, dass die Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, verlangt der Verwender nach seiner Wahl und auf seine Kosten, das - das schadhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließender Rücksendung an den Verwender geschickt wird oder - der Kunde das schadhafte Teil bzw. Gerät bereithält und ein vom Verwender beauftragter Servicetechniker zum Geschäftssitz des Kunden geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.
- Falls sich das schadhafte Teil bzw. Gerät an einem anderen als dem Geschäftssitz des Kunden befindet, ist der Verwender berechtigt, dem Kunden die hierdurch entstehenden Mehrkosten für Fahrtkosten und Arbeitszeit zu den Standardsätzen des Verwenders zu berechnen.

- (5) Schlägt eine Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) verlangen.
- (6) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- (7) Gewährleistungsansprüche gegen den Verwender stehen nur dem Kunden zu, der unmittelbar Käufer ist. Sie sind nicht abtretbar.
- (8) Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Eigenschaftszusicherungen, die dem Kunden gegen das Risiko von Mangelgeschäden absichern sollen.
- (9) Bei Kaufverträgen über gebrauchte Geräte und beim Kauf der Mietsache durch den bisherigen Mieter wird eine Gewährleistung ausgeschlossen.

§ 7 - Eigentumsvorbehalt beim Abschluss von Kaufverträgen

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Verwender aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder in Zukunft zustehen, werden dem Verwender die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderung nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
- (2) Die Ware bleibt Eigentum des Verwenders. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verwender als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Verwenders durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Kunden wertanteilmäßig auf den Käufer übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum des Verwenders unentgeltlich. Ware, an der dem Verwender ein (Mit-) Eigentumsrecht zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, von ihm gekaufte Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er sich nicht mit der Kaufpreiszahlung im Verzug befindet. Verpfändung von Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verwender ab. Der Verwender ermächtigt den Kunden widerruflich, die an den Verwender abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware - insbesondere bei Pfändungen - wird der Kunde auf das Eigentum des Verwenders hinweisen und den Verwender unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit dieser seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Kunde haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten und Auslagen, soweit der Dritte nicht in der Lage ist dem Verwender diese zu ersetzen.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere bei Zahlungsverzug - ist der Verwender berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrage.

§ 8 - Zahlungen

- (1) Soweit nicht ein anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen des Verwenders 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Der Verwender behält sich unabhängig von anderslautenden Bestimmungen des Kunden vor, Zahlungen des Kunden zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung unverzüglich unterrichten. Sind auf die älteren Forderungen bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verwender berechtigt, die Zahlung zunächst auf diese Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (2) Zahlungen gelten erst dann als erfolgt, wenn der Verwender über den Betrag verfügen kann. Soweit der Kunde einen Scheck übergibt, gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst und der Verwender über den im Scheck verbrieften Betrag frei verfügen kann. Der Verwender ist nicht verpflichtet, vom Kunden einen Scheck als Leistung erfüllungshalber anzunehmen.
- (3) Gerät der Kunde in Verzug, so ist der Verwender berechtigt, von dem Zeitpunkt des Verzugs eintrittes an Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes als pauschalen Schadenersatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Kunde eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch den Verwender ist zulässig.
- (4) Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung - auch wenn Mängelrügen und Gegenansprüche geltend gemacht werden - nur berechtigt, wenn diese Ansprüche zuvor rechtskräftig festgestellt oder dem Verwender unstreitig gestellt worden sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 9 - Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung (pVV), aus Verschulden bei Vertragsabschluß (c.i.c.) und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verwender als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur soweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgegeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf der Zusicherung, die den Käufer gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsabschluß vorhersehbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall bleiben unberührt eine Haftung des Verwenders nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstige Ansprüche aus Produzentenhaftung.

§ 10 - Schlussbestimmungen

- (1) Soweit der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Dippoldswalde ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten
- (2) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verwender und Kunde gilt das Recht der BR Deutschland.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.